

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(Frühjahrssemester 2020)

Examinator/in Prof. Dr. Regina Aebi-Müller und Prof. Dr. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 12. Juni 2020, 9.00–11.00 Uhr

Ort der Prüfung zu Hause

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*

Punkte ZGB:	_____
Punkte OR:	_____
Punktetotal	_____
Note	_____

Allgemeine Hinweise zur take-home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **14 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zu Hause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht Assessment
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (ZGB I: 20 Punkte; OR AT: 40 Punkte).
- Die Prüfung ist open book und open internet.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, UWG, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und ZPO.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Schreiben Sie **Ihre Antworten direkt in das vorliegende Dokument hinein**. Beschränken Sie sich bei der Beantwortung auf die **Ausführungen, die der Fall oder die Fragestellung erfordert**, und beachten Sie (wo vorhanden) den vorgegebenen Maximalumfang der Antwort. Ausführungen, die an der Aufgabenstellung vorbeigehen, insbesondere allgemein gehaltene «Copy-paste-Passagen», geben keinen Anspruch auf Punkte, begründen aber einen Abzug, wenn sie falsch sind oder nicht zur Aufgabenstellung passen.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen:** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat.

- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit:**

Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des PDF-Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I**Aebi-Müller****20 Punkte****Frage 1 (total 16 Punkte)**

Sabine besucht mit ihrer vierjährigen Tochter Xenia eine Kunstmesse. Dem Mädchen gefällt eine Plastik der Künstlerin Katharina besonders gut. Es handelt sich um eine etwa faustgrosse Fliege, die lose auf einem Sockel befestigt ist. Xenia will die Fliege streicheln, wobei diese zu Boden fällt und beschädigt wird.

(Lesen Sie alle zu diesem Fall gehörenden folgenden Fragen zuerst vollständig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Beantworten Sie anschliessend alle Fragen unabhängig voneinander, d.h. vermischen Sie nicht die einzelnen Fragestellungen. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen – nicht relevante Zusatzausführungen werden nicht bepunktet. Denken Sie daran, Ihre Antworten zu begründen und mit Gesetzesbestimmungen zu belegen.)

Frage 1.1 [7 Punkte]

Die Künstlerin Katharina ist ausser sich, ist ihr doch dieses Kunstwerk sehr wichtig. Sie ist der Ansicht, dass die Beschädigung des Kunstwerks eine rechtlich relevante Persönlichkeitsverletzung darstelle. Selbst wenn die Fliege repariert werden könne, sei sie «nicht mehr das unberührte Werk von davor».

- (a) Was ist aus juristischer Sicht von dieser Argumentation zu halten?
- (b) Welche konkreten Rechtsbehelfe stünden der Künstlerin zur Verfügung, falls ihre Argumentation zutreffen würde?

[Maximalumfang der Antwort: 1.5 Seiten in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Frage 1.2 [3 Punkte]

Sabine ist der Ansicht, dass ihre Tochter Xenia angesichts ihres Alters

(a) weder eine Persönlichkeitsverletzung begehen könne noch

(b) für einen allfälligen Schaden haften könne.

Wie ist die Rechtslage?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Frage 1.3 [6 Punkte]

Im Zusammenhang mit einem möglichen Zivilprozess stellen sich überdies mehrere beweisrechtliche Fragen. Diese stehen vor dem Hintergrund, dass strittig ist, ob das Kunstwerk durch die Beschädigung einen Minderwert erlitten hat oder ob wegen der medialen Aufmerksamkeit, die das Kunstwerk und die Künstlerin nach dem Vorfall erfahren haben (zahlreiche Artikel in der Tagespresse), gar kein Schaden vorliegt bzw. der Marktwert der Fliege sogar gestiegen ist.

- (a) Wer trägt im Fall einer Klage von Katharina gegen Xenia/Sabine die Beweislast dafür, dass überhaupt ein Schaden (Minderwert der Skulptur) eingetreten ist?
- (b) Katharina ist der Ansicht, dass für die Frage nach dem ursprünglichen Wert der Skulptur der im offiziellen Katalog der Kunstmesse angegebenen Wert von Fr. 56'000 für das Gericht verbindlich sei, da es sich beim Katalog um ein öffentliches Register handle. Was ist davon zu halten?
- (c) Welches Beweismass (Bezeichnung und Umschreibung) ist anwendbar betreffend die umstrittene Frage, ob ein Schaden eingetreten ist?
- (d) Welche anderen Beweismasse (Bezeichnung und Umschreibung) gibt es und wann gelangen sie zur Anwendung?

[Maximalumfang der Antworten: 1.5 Seiten in 12-Punkt-Schrift]

Antwort:

Frage 2 (total 4 Punkte)

Auszugehen ist wiederum vom Grundsachverhalt der Frage 1. Katharina überlegt, eine Klage auf Schadenersatz gegen die vierjährige Xenia oder gegen deren Mutter Sabine einzureichen. Für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts spielt der zivilrechtliche Wohnsitz eine Rolle. Die Eltern von Xenia haben bis vor kurzem in Liestal BL gewohnt. Anlässlich eines Familienstreits ist Sabine mit Xenia vor sechs Wochen aus der Familienwohnung ausgezogen. Seither wohnen Mutter und Kind im Ferienhaus der Familie in Merligen BE. Sabine ist allerdings auf der Suche nach einer dauerhaften Wohnlösung in der Nähe von Basel. Eine Rückkehr in die Familienwohnung kommt für Sabine nicht in Frage. Die Eltern sind beide sorgeberechtigt und sie sind sich einig, dass Xenia unter der Obhut von Sabine stehen soll.

(a) Wo hat Sabine ihren zivilrechtlichen Wohnsitz?

(b) Wo hat Xenia ihren zivilrechtlichen Wohnsitz?

[Maximalumfang der Antwort: Max. 1 Seite in 12-Punkt-Schrift]

Antwort:

Teil II**Schmid****40 Punkte****Fall 3** *[total 22 Punkte]*

Esther Egger ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 409, Grundbuch Horw. Es liegt in der Bauzone, doch befindet sich darauf nur eine alte Holzbaracke, in welcher Frau Egger während des Winterhalbjahrs ihr Segelboot lagert. Die Eheleute Kurt und Klara Kaufmann interessieren sich für dieses Grundstück, auf dem sie ein Einfamilienhaus bauen wollen (was sie Frau Egger mitteilen). Frau Egger einigt sich mit den Eheleuten Kaufmann, das Grundstück zu einem Preis von Fr. 150'000.– zu verkaufen und die Baracke ordnungsgemäss zu entfernen.

Frage 3.1 *[4 Punkte]*

Bedarf der Vertrag von Gesetzes wegen einer bestimmten Form? Wenn ja, welcher – und gestützt auf welche Rechtsgrundlagen? Auf welche Abreden erstreckt sich der Formzwang?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

Antwort:

Frage 3.2 *[Teilfragen a–c: insgesamt 10 Punkte]*

Wir nehmen an, der Vertrag wurde wirksam abgeschlossen. Erläutern Sie – konkret auf den Fall bezogen – die rechtliche Bedeutung der folgenden Vertragsklauseln:

a) «Die beiden Käufer schulden den Kaufpreis solidarisch.» Was bedeutet das, und wie wäre die Rechtslage ohne diese Klausel? *[3 Punkte]*

[Maximalumfang der Antwort: 0,5 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

b) «Die Verkäuferin verpflichtet sich, die bestehende Holzbaracke bis 20. Juni 2020 ordnungsgemäss zu räumen und zu entfernen; ist dies bis zum genannten Datum nicht geschehen, schuldet sie den beiden Käufern Fr. 20'000.–.» Wie ist die Rechtslage am 21. Juni 2020, wenn an diesem Datum die Baracke (mit Segelboot) nach wie vor auf dem Grundstück steht? Welche Rechte haben die Eheleute Kaufmann, die bis zu diesem Zeitpunkt Fr. 100'000.– an den Kaufpreis bezahlt haben und das Grundstück unbedingt übernehmen wollen? *[5 Punkte]*

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

c) «Forderungen aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar.» Wie ist die Rechtslage? Was gilt insbesondere, wenn Frau Egger die Kaufpreisforderung nach Abschluss des Grundstückkaufvertrags schriftlich an die Bank Balmer AG abtritt? *[2 Punkte]*

[Maximalumfang der Antwort: 0,5 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 3.3 [8 Punkte]

Wir nehmen an, am 1. Juli 2020 haben die Parteien alle vereinbarten Vertragsleistungen erbracht. Die Eheleute Kaufmann haben auch bereits im Juni 2020 vom Architekten Arthur Arter Pläne für ihr Einfamilienhaus erstellen lassen und diesem dafür Fr. 3'000.– bezahlt. Als sich die Eheleute Kaufmann im Juli mit dem Gemeinderat Horw wegen der Baubewilligung in Verbindung setzen, teilt ihnen die Gemeinde am 10. Juli 2020 mit, das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, sei – obwohl an sich Bauzone – wegen des «Steinibachs», der bei Gewittern jeweils stark anschwellt und viel Geröll und Baumstämme mit sich führt, Gefahrengebiet; aus diesem Grund dürfe – so die Gemeinde – das Grundstück Nr. 409 einstweilen nicht überbaut werden, bis der «Steinibach» saniert und verbaut sei (von der Gemeinde geplant für das Jahr 2026). Die Gemeinde habe dies bereits im Oktober 2019 an Esther Egger, die sich nach der Überbaubarkeit erkundigt habe, schriftlich mitgeteilt. Die Eheleute Kaufmann sind sehr enttäuscht und möchten unter diesen Umständen «ihr Geld zurück haben» und auch den für den Architekten ausgelegten Betrag ersetzt bekommen. Dürfen sie dies verlangen? Wie ist vorzugehen, und wann verjährt ihre allfällige Forderung?

(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt! – Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.)

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Fall 4 [total 18 Punkte]

Apotheker August Appelt hat seit 2018 von der Isler Immobilien AG Geschäftsräumlichkeiten für seine Apotheke (samt Lager) in Sursee gemietet. Der Mietzins beträgt Fr. 4'000.– pro Monat und ist jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zu leisten.

Frage 4.1 [6 Punkte]

Obwohl Appelt seine Apotheke trotz den behördlichen Corona-Massnahmen stets offen halten konnte, hat er die Mietzinse für die Monate Mai und Juni 2020 bisher nicht bezahlt. Ausserdem zerbrach der Angestellte Andreas Annen am 18. Mai 2020 aus Unachtsamkeit eine Flasche mit säurehaltiger Flüssigkeit, die den Holzfussboden der Apotheke (Eigentum der Isler Immobilien AG) grossflächig zerstörte (Ausbesserungskosten Fr. 3'000.–, von keiner Versicherung gedeckt). An diese Ausbesserungskosten zahlte Appelt am 2. Juni 2020 Fr. 1'500.– an die Isler Immobilien AG; ein gleichzeitig versandter und unterzeichneter Begleitbrief enthielt den Vermerk «hälftige Akontozahlung an die unbestrittenen Fussboden-Kosten».

Welche vertraglichen Forderungen hat die Isler Immobilien AG heute gegen August Appelt, und wann verjähren sie?

(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt! – Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.)

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 4.2 [Teilfragen a und b: insgesamt 12 Punkte]

Wie ist die Rechtslage, wenn in der vorangehenden Frage (Änderung des Sachverhalts!) das Gebäude, in dem sich Apotheke und Lager befinden, in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2020 durch einen Brand gänzlich zerstört wird, den die 18-jährigen Zwillinge Max und Moritz Muster – unter leichtem Alkoholeinfluss – als «Mutprobe» vorsätzlich verursacht haben, und zwar:

a) Welche vertraglichen Forderungen hat die Isler Immobilien AG heute gegen August Appelt? (Auf die Verjährung und auf die Beschädigung des Fussbodens ist hier nicht einzugehen.) [3 Punkte]

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

b) Welche Forderungen hat die Isler Immobilien AG heute gegen Max und Moritz Muster, und wann verjähren sie? *Gehen sie davon aus, dass die Isler Immobilien AG am 5. Juni 2020 erfuhr, wer die Brandstifter waren, und dass sie am 10. Juni 2020 den Max Muster (nicht aber den Moritz) für 2 Mio. Franken betrieben hat. [9 Punkte]*

(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt!)

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

(Ende des Fragebogens)